

A. Verschmelzung

Die Verschmelzung
auf den
Alleingesellschafter

A-GmbH
A
100 %

Verschmelzung
durch Aufnahme,
§§ 120 ff.

A = Nichtkaufmann
(z.B. Steuerberater)

A. Verschmelzung

Die Verschmelzung
auf den
Alleingesellschafter

- Keine Auffangregelung für nicht verschmelzungsfähige Rechtsträger
- Alleingesellschafter muss natürliche Person sein
- Alleingesellschafter muss weder kaufmännisch noch unternehmerisch tätig sein
- Bereits eingetragene Einzelfirma des Gesellschafters kann beibehalten werden (so OLG Schleswig v. 15.11.2000, 2 W 145/00)

B. Die Spaltung

B. Die Spaltung

Grundlagen

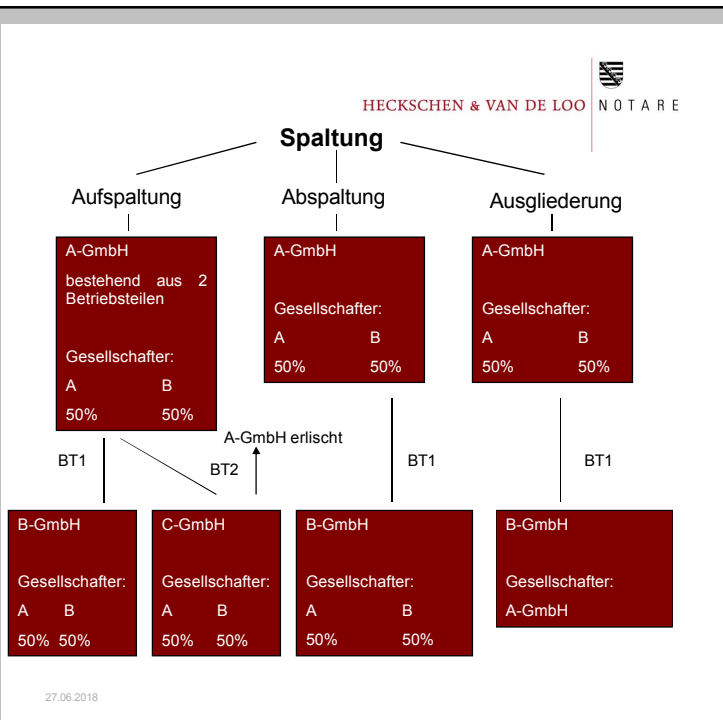
Wirtschaftliche und rechtliche Motivation

- Vorbereitung zur Veräußerung von Betriebsanteilen
- Trennen von Gesellschaftern
- Schaffung rechtlich selbständiger „profit-center“
- out-sourcing nicht zwingend unternehmensspezifischer Einheiten
- Vermeidung von Mitbestimmung
- Vermeidung von Publizitätspflichten
- Verselbständigung von Betriebsanteilen zum Zwecke der Haftungs- und Risikobegrenzung (➔ Altlastenspaltung)
- Schaffung von Holdingstrukturen
- uneingeschränkt: Rückgängigmachung aus wirtschaftlicher oder rechtlicher Sicht gescheiterter Zusammenschlüsse
- Betriebsaufspaltung
- Vorbereitung der Unternehmensnachfolge

B. Die Spaltung

Grundlagen

Spaltungsarten



B. Die Spaltung

Grundlagen

Vor- und Nachteile

Vor- und Nachteile gegenüber alt. Übertragungswegen

<u>Vorteile</u>	<u>Nachteile</u>
Partielle Gesamtrechtsnachfolge	Detaillierte Vermögensaufstellung
Keine Zustimmung der Vertragspartner zum Übergang der Verträge	Etwaige Mitwirkungserfordernisse sind zu beachten
Höchstwertbegrenzung bei den Kosten	Gesamtschuldnerische Nachhaftung (5 Jahre)
	Beachtung von Berichts- und Prüfungspflichten

172

27.06.2018

B. Die Spaltung

Ablauf des Spaltungsverfahrens/ Problembereiche

Problemfelder:

- Genauigkeit der Bezeichnung der übertragenen Vermögenswerte
- Umfang der Angaben über die Folgen für Arbeitnehmer
- Reichweite der Vorschrift des § 132 UmwG
- Betriebsrat kann auch Entwurf ohne Anlagen erhalten (LG Essen v. 15.03.2002, 42 T 1/02, ZIP 2002, 893)

B. Die Spaltung

Ablauf des Spaltungsverfahrens/ Problembereiche

Spaltung zu Null


OLG München v. 10.07.2013, 31 Wx 131/13, GmbHR 2013, 874


Sachverhalt:

Von der A-GmbH & Co KG sollte ein Teil des Vermögens im Wege der Abspaltung durch Aufnahme auf eine bestehende Z.-GmbH & Co. KG übertragen werden. Laut Spaltungsvertrag sollten der Komplementärin der übertragenden Gesellschaft, die nicht an der aufnehmenden Gesellschaft beteiligt war, keine Anteile gewährt werden. Das Registergericht lehnte die Eintragung ab, weil es in dieser Gestaltung einen Widerspruch zu § 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG sah.

<p>TU Dresden Rechtsfragen des Strukturwandels</p> <hr/> <p>B. Die Spaltung</p> <p>Ablauf des Spaltungsverfahrens/ Problembereiche</p> <p>Spaltung zu Null</p> <p style="text-align: right;">175</p>	<p style="text-align: right;">HECKSCHEN & VAN DE LOO NOTARE</p> <p>OLG München v. 10.07.2013, 31 Wx 131/13, GmbHR 2013, 874</p> <p>Entscheidung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ aus § 126 Abs. 1 Nr. 10 UmwG ergibt sich die Zulässigkeit der sog. nichtverhältnismäßigen Spaltung ➤ Die nach § 128 UmwG zulässige „nichtverhältnismäßige Spaltung“ beinhaltet auch die „Spaltung zu Null“, bei der einzelne Gesellschafter überhaupt keine Anteile erhalten ➤ Schutz der Anteilshaber ausreichend, da Verzicht auf Anteilsgewährung nur einstimmig möglich und dies der notariellen Beurkundung bedarf <p style="text-align: right;">27.06.2018</p>
---	---

<p>TU Dresden Rechtsfragen des Strukturwandels</p> <hr/> <p>B. Die Spaltung</p> <p>Ablauf des Spaltungsverfahrens/ Problembereiche</p> <p>Mischung von Umwandlungsarten</p> <p style="text-align: right;">176</p>	<p style="text-align: right;">HECKSCHEN & VAN DE LOO NOTARE</p> <p>Problembereich: Mischung von Umwandlungsarten</p> <p>Beispiel: Von der A-GmbH (Gesellschafter sind A und B) soll ein Teilbetrieb auf die B-GmbH abgespalten werden. Die B-GmbH steht im alleinigen Anteilsbesitz des B. A soll anstelle von Anteilen an der B-GmbH 1 Mio. € erhalten.</p> <p>Lösung: Unzulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ § 1 Abs. 2 UmwG: numerus clausus der Umwandlungsmöglichkeiten ⇒ Analogieverbot ➤ Kompensationsleistungen für Verzicht auf Anteilsgewähr dürfen nicht von Gesellschaft gewährt werden <ul style="list-style-type: none"> ⇒ §§ 54 Abs. 4, 68 Abs. 3 UmwG bare Zuzahlungen nur 10 % ➤ Compensation durch Gesellschafter zulässig <p style="text-align: right;">27.06.2018</p>
--	---

<p>TU Dresden Rechtsfragen des Strukturwandels</p> <hr/> <p>B. Die Spaltung</p> <p>Ablauf des Spaltungsverfahrens/ Problembereiche</p> <p>Abspaltung vinkulierter GmbH-Geschäftsanteile</p> <p>177</p>	<p style="text-align: right;">HECKSCHEN & VAN DE LOO  NOTARE</p> <p>OLG Hamm v. 16.04.2014 – 8 U 82/14, BeckRS 2014, 09536</p> <p>Sachverhalt: Die Parteien streiten über die Gesellschafterstellung der Klägerin. Die klagende Gesellschaft hatte im Wege der Abspaltung zur Aufnahme (§ 123 Abs.2 Nr. 1UmwG) von dem übertragenden Rechtsträger Geschäftsanteile an der Beklagten, einer GmbH, erworben. Die Satzung der beklagten GmbH enthielt die Vinkulierung der Geschäftsanteile – also das Erfordernis der Zustimmung aller Gesellschafter bei der Geschäftsanteilsübertragung. Da der Mehrheitsgesellschafter der Beklagten an der Abspaltung nicht beteiligt war und deshalb der Übertragung des Geschäftsanteils auf die Klägerin nicht zugestimmt hatte, vertrat die Beklagte die Meinung, dass aufgrund der Vinkulierung der Geschäftsanteil nicht auf die Klägerin übergegangen war.</p> <p>27.06.2018</p>
---	--

<p>TU Dresden Rechtsfragen des Strukturwandels</p> <hr/> <p>B. Die Spaltung</p> <p>Ablauf des Spaltungsverfahrens/ Problembereiche</p> <p>Abspaltung vinkulierter GmbH-Geschäftsanteile</p> <p>178</p>	<p style="text-align: right;">HECKSCHEN & VAN DE LOO  NOTARE</p> <p>OLG Hamm v. 16.04.2014 – 8 U 82/14, BeckRS 2014, 09536</p> <p>Entscheidung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gegenstand der Gesamtrechtsnachfolge: das Vermögen (im Fall der Abspaltung: Teilvermögen) als solches ➤ Vinkulierung: Übertragungshindernis bezogen auf den einzelnen Gesellschaftsanteil (Ebene der Einzelrechtsübertragung) → Gilt nicht im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge ➤ Dies gilt nicht nur für die Umwandlung unter Auflösung des übertragenden Rechtsträgers (Verschmelzung, Aufspaltung), sondern auch für eine solche, bei der der übertragende Rechtsträger fortbesteht (Abspaltung, Ausgliederung) → Übertragbarkeit vinkulierter Geschäftsanteile ohne Zustimmung der Gesellschafter bzw. übrigen Gesellschafter <p>27.06.2018</p>
---	--

B. Die Spaltung

Ablauf des Spaltungsverfahrens/ Problembereiche

Bezeichnung des zu übertragenden Vermögens

- Sachenrechtlicher Bestimmtheitsgrundsatz gilt
- Einzelaufstellung nicht erforderlich, Individualisierung anhand von Kontonummern möglich, die nicht im Vertrag zugeordnet sein müssen
(*LG Essen v. 15.3.2002, 42 T 1/02, ZIP 2002, 893*)
- Sog. All-Klauseln sind zulässig
(*BGH v. 8.10.2003, XII ZR 50/02, ZIP 2003, 2155*)
- z.B. „Alle Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs, die diesem wirtschaftlich zuzuordnen sind“
(*LAG Düsseldorf v. 5.6.2003, 11 (1) Sa 1/03, BB 2004, 1344; BAG v. 22.05.2005, 3 AZR 499/03, ZIP 2005, 957*)

B. Die Spaltung

Ablauf des Spaltungsverfahrens/ Problembereiche

Grundstücke in der Spaltung

- Vergessene Grundstücke
- BGH v. 25.1.2008 - V ZR 79/07, NZG 2008, 436**
- Grundstücke müssen nach § 28 GBO bezeichnet werden
 - Andernfalls gehen sie nicht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über
 - Keine Auslegung zulässig, da dies Rechtssicherheit führt
 - § 28 GBO besitzt damit materiell-rechtliche Bedeutung
 - Eigentumsübergang findet damit außerhalb des GB statt
- OLG Schleswig v. 26.08.2009 - 2 W 241/08, DNotZ 2010, 66**
- Verwendung von All-Klauseln zulässig

B. Die Spaltung Teilflächen

Ablauf des
Spaltungsverfahrens/
Problembereiche

Grundstücke in der
Spaltung

Problem:

- unvermessene Teilfläche kann nicht nach § 28 GBO bezeichnet werden
- Eigentumswechsel an Teilfläche kann nicht erfolgen bevor Grundstück im Rechtssinne gebildet

BGH v. 25.1.2008 - V ZR 79/07, NZG 2008, 436

- An die Bezeichnung von Teilflächen sind keine geringeren Anforderungen zu stellen.
- § 28 GBO darf aber nicht überspannt werden.
- Bezeichnung muss auf andere Weise erfolgen: Beifügung eines Lageplans
- korrekte Bezeichnung muss später nachgeholt werden, erst dann erfolgt Rechtsübergang.

181

27.06.2018

B. Die Spaltung Teilflächen

Ablauf des
Spaltungsverfahrens/
Problembereiche

Grundstücke in der
Spaltung

KG v. 1.8.2014 - 1 W 213/14, ZIP 2014, 1732

- Vor grundbuchmäßiger Teilung besteht nur Anwartschaftsrecht
- Erstarkt zum Vollrecht, wenn Teilung durch Vollzug im Grundbuch rechtlich existent ist
- ABER kein Rechtsübergang, wenn im Spaltungsvertrag die hinreichende Bezeichnung schlicht vergessen wurde oder sonst unzureichend ist
 - In diesem Fall besteht keine Heilungsmöglichkeit
 - Andernfalls würde dies eine Nachholung materiell-rechtlicher Voraussetzungen im Grundbuchberichtigungsverfahren darstellen
 - Mangels Rechtsübergang ist eine Grundbuchunrichtigkeit aber zu keinem Zeitpunkt entstanden

182

27.06.2018

B. Die Spaltung

Ablauf des
Spaltungsverfahrens/
Problembereiche

Grundstücke in der
Spaltung

Rechte an Grundstücken

**OLG Schleswig v. 26.08.2009 - 2 W 241/08,
DNotZ 2010, 66**

- § 28 GBO gilt auch für die Bezeichnung von Dienstbarkeiten

KG v. 1.8.2014 - 1 W 213/14, ZIP 2014, 1732

- Bezeichnung von Rechten an Grundstücken nicht unmöglich
- keine allgemeine Erkenntnis dahin, dass Unternehmen grundsätzlich über eine solche Anzahl an Dienstbarkeiten oder allgemein Rechten an Grundstücken verfügten, dass in einem Spaltungsfall die genaue Bezeichnung der Rechte nach § 28 GBO praktisch undurchführbar wäre

B. Die Spaltung

Ablauf des
Spaltungsverfahrens/
Problembereiche

Grundstücke in der
Spaltung

Prüfungsumfang des Grundbuchamtes

**OLG Düsseldorf v. 19.4.2010 - 3 Wx 88/10, FGPrax
2010, 225**

- Unrichtigkeitsnachweis ist dem Grundbuch durch Vorlage des Spaltungs- und Übertragungsvertrag nachzuweisen

<p>TU Dresden Rechtsfragen des Strukturwandels</p> <hr/> <p>B. Die Spaltung</p> <p>Ablauf des Spaltungsverfahrens/ Problembereiche</p> <p>Privatvermögen e.K.</p> <p style="text-align: right;">185</p>	<p style="text-align: right;">HECKSCHEN & VAN DE LOO NOTARE</p> <p>Ausgliederung auch von Privatvermögen eines eingetragenen Kaufmanns auf Kapitalgesellschaft OLG Brandenburg v. 08.08.2014 – 5 W 84/13, ZIP 2014, 2361</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ eingetragener Kaufmann kann auch Teile seines Privatvermögens (hier: Auflassungsvormerkung; § 152 S. 1 UmwG) ausgliedern ➤ Einbeziehung in die Ausgliederung durch Umwidmung des Privatvermögens in das Unternehmensvermögen ➤ Nachweis in grundbuchmäßiger Form (§ 29 Abs.1 S. 1 GBO) erfolgt durch notarielle beurkundeten Ausgliederungsvertrag. <p style="text-align: right;">27.06.2018</p>
--	--

<p>TU Dresden Rechtsfragen des Strukturwandels</p> <hr/> <p>B. Die Spaltung</p> <p>Ablauf des Spaltungsverfahrens/ Problembereiche</p> <p>Bezeichnung des zu übertragenden Vermögens</p> <p style="text-align: right;">186</p>	<p style="text-align: right;">HECKSCHEN & VAN DE LOO NOTARE</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Rechtsfolge im Übrigen unklar: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ist Auflassung erforderlich / reicht Identitätserklärung aus? ▪ Was gilt bei Aufspaltungen? ➤ Was gilt bei anderen Grundstücksrechten? <p style="text-align: right;">27.06.2018</p>
---	---

<p>TU Dresden Rechtsfragen des Strukturwandels</p> <hr/> <p>B. Die Spaltung</p> <p>Ablauf des Spaltungsverfahrens/ Problembereiche</p> <p>Übertragung von Versorgungsverbindlichkeiten</p> <p style="text-align: right;">187</p>	<p style="text-align: right;">HECKSCHEN & VAN DE LOO NOTARE</p> <p>➤ (alleinige) Ausgliederung von Versorgungsverbindlichkeiten ist zulässig ⇒ kein Gestaltungsmissbrauch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Zustimmung des Pensionsberechtigten und des PSV ▪ kein Widerspruchsrecht des Pensionsberechtigten nach § 613a BGB <p><i>BAG v. 22.2.2005 - 3 AZR 499/03 (A), ZIP 2005, 957</i> <i>BAG v. 11.3.2008 - 3 AZR 358/06, BeckRS 2008, 5670</i></p> <p style="text-align: right;">27.06.2018</p>
---	--

<p>TU Dresden Rechtsfragen des Strukturwandels</p> <hr/> <p>B. Die Spaltung</p> <p>Ablauf des Spaltungsverfahrens/ Problembereiche</p> <p>Kredittransaktionen bei der Spaltung</p> <p style="text-align: right;">188</p>	<p style="text-align: right;">HECKSCHEN & VAN DE LOO NOTARE</p> <p>Übertragung von Kreditforderungen im Rahmen der Umwandlung</p> <p>➤ Probleme werden beim Datenschutz und Bankgeheimnis diskutiert</p> <p>➤ H.M. Portfoliotransaktionen durch Umwandlungsmaßnahmen verstoßen nicht gegen Datenschutz und Bankgeheimnis</p> <p>➤ Zustimmung des Kunden nicht erforderlich</p> <p>➤ A.A. wird in der Literatur durchaus vertreten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein „Umwandlungsprivileg“ bei Portfoliotransaktionen weil kein Betriebsteil übergeht <p style="text-align: right;">27.06.2018</p>
---	---

B. Die Spaltung

Ablauf des
Spaltungsverfahrens/
Problembereiche

Kredittransaktionen bei
der Spaltung

- **Bezeichnung der Sicherheiten im Übertragungsvertrag (BGH ZIP 2008, 600)**
 - bei fehlender Bezeichnung gem. § 28 GBO kein Rechtsübergang
 - Rechtsfolge des § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG nur, wenn Grundstück ausreichend bezeichnet
- Nach h.M. gilt dies auch für Grundschulden
- Wohl kein Rechtsübergang, wenn Gegenstände nicht ausreichend bezeichnet
- Wohl keine Nachholung der Bezeichnung möglich
- Problem der Form der Bezeichnung der Sicherheiten

B. Die Spaltung

Ablauf des
Spaltungsverfahrens/
Problembereiche

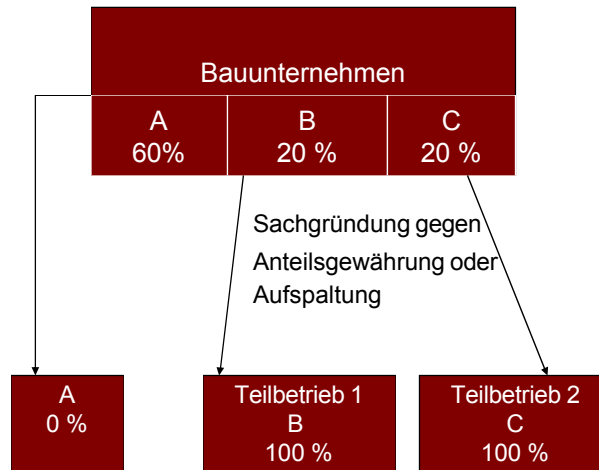
Prozessuale
Auswirkungen einer
Spaltung

Aufspaltung, § 123 Abs. 1 UmwG

- Ausgangsrechtsträger geht unter
- Prozessuale Konsequenzen wie bei Verschmelzung:**
- Ausgangsrechtsträger wird nicht anwaltlich vertreten
 - Unterbrechung des Prozesses nach § 239 Abs. 1 ZPO analog
 - Ausgangsrechtsträger wird anwaltlich vertreten
 - keine Unterbrechung
 - Fortsetzung des Rechtsstreits nach § 246 Abs. 1 ZPO

B. Die Spaltung

Die Aufteilung des Unternehmens



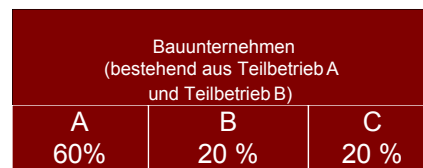
191

27.06.2018

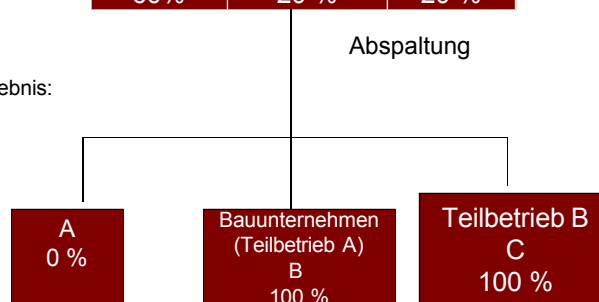
B. Die Spaltung

Die Aufteilung des Unternehmens

Ausgangslage:



Ergebnis:



192

27.06.2018



B. Die Spaltung

Die Aufteilung des Unternehmens

Zulässigkeit der Spaltung zu Null?

(ausf. Heckschen, GmbHR 2015, 897)

LG Konstanz v. 13.02.1998 – 1 HTH 6/97, GmbHR 1998, 837

OLG München v. 10.07.2013 – 31 Wx 131/13, GmbHR 2013,874

Klar: nur ein Anteilseigner wird am Zielrechtsträger beteiligt

Unklar: Darf er beim Ausgangsrechtsträger ausscheiden?

Unklar: Können weitere Anteilseigner ausscheiden?